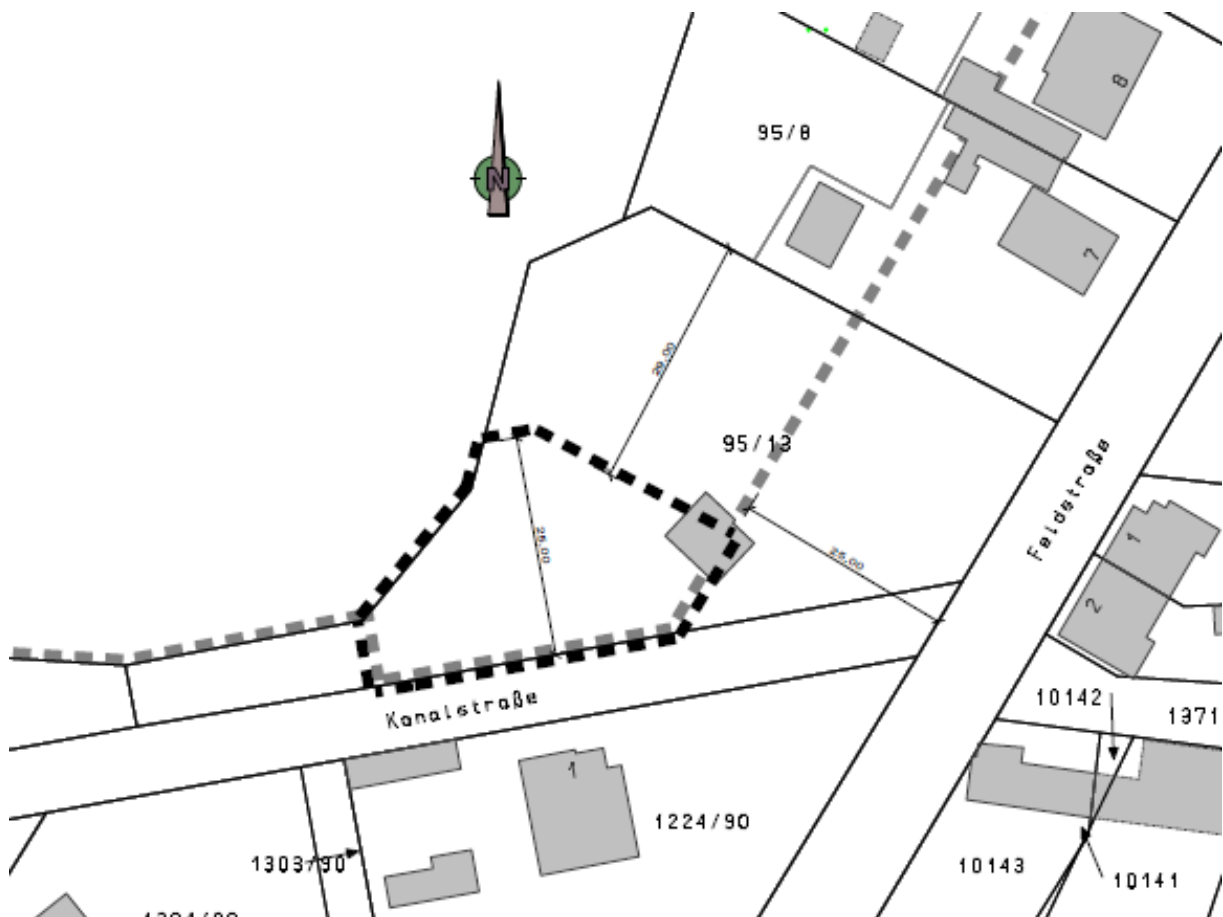


Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde
Elbe-Parey Ortschaft Güssen
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 14.02.2023 mit dem Beschluss BV/188/2019-2024 die Offenlegungen für den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güssen beschlossen.

Der Geltungsbereich für die 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Güssen beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 95/13 der Flur 1 in der Gemarkung Güssen und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Güsen, die Begründung und eine gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.03.2023 bis einschließlich 30.03.2023

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/>

eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey den, 16.02.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin